



II-8611 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7. September 1989

DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

DR. MARILIES FLEMMING

Zl. 70 0502/174-Pr.2/89

1031 WIEN, DEN
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58
DVR: 0441473

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4105IAB

Parlament
1017 Wien

1989 -09- 11

zu 4194J

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 4194/J der Abgeordneten Erlinger, Wabl und Freunde vom 12. Juli 1989, betreffend Gesundheitsgefährdung von Kindern der NÖ Gemeinde Ernstbrunn, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1 und 4:

Die Beurteilung der Frage, ob es einen nachweisbaren Zusammenhang zwischen Atemwegserkrankungen bei Ernstbrunner Schulkindern und den Emissionen der Firma Hammerschmied gibt, fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich, sondern ist durch die von der Gewerbebehörde eingeschalteten Sachverständigen vorzunehmen. Nach den mir vorliegenden Informationen wurde vom ärztlichen Sachverständigen im Zuge des gewerberechtlichen Verfahrens festgestellt, daß eine Gesundheitsgefährdung nicht nachweisbar ist.

ad 2 und 5:

Das damalige Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erhielt von der ggstl. Angelegenheit erstmals im Dezember 1984 durch ein Schreiben der Hauptschule Ernstbrunn Kenntnis, das dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und

- 2 -

Industrie mit dem Ersuchen um eingehende Prüfung, Veranlassung und Information zugeleitet wurde.

Was die im Antwortschreiben vom 6.12.1984 an die Hauptschule Ernstbrunn angesprochenen fehlenden Kompetenzen betrifft, so war das BMGU (wie jetzt das BMUJF) im gewerberechtlichen Verfahren nur zur Antragstellung gemäß § 79a GewO legitimiert. Ein solcher Antrag wurde auf Grund der Rechtslage vor dem 1.1.1989 (Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1988) nicht gestellt, weil damals neben Nachbarbeschwerden auch das Vorliegen von Immissionsmessungen Voraussetzung war, durch die "eine beträchtliche Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe nachgewiesen" sein mußte, und derartige Messungen über eine volle Vegetationsperiode - also dementsprechend lange - hätten durchgeführt werden müssen.

Zudem hat die Firma Hammerschmied beim Umweltfonds ein Projekt zum Einbau von Filteranlagen im Kupolofen eingereicht, wodurch die Emissionen beträchtlich reduziert worden wären. Dieses Ansuchen wurde aber schließlich unter Vorlage eines Projektes, das die Umstellung der Schmelztechnologie vom Kupolofen auf Elektroofen vorsieht, zurückgezogen.

Auf Grund eines Ansuchens der Firma Hammerschmied vom 27. September 1988 wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 4. November 1988 die gewerbebehördliche Genehmigung (nunmehr) für eine erdgas-sauerstoffbetriebene Drehtrommelschmelzanlage erteilt. Da nach ho. vorliegenden Informationen sämtliche Sachverständigengutachten darauf hinweisen, daß mit der Errichtung der neuen Anlage eine wesentliche Verbesserung der Situation erzielt werden kann und die Anlage im Oktober dieses Jahres in Betrieb gehen soll, erschien bzw. erscheint ein Antrag gemäß § 79a GewO in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988 nicht zweckmäßig. Nach Inbetriebnahme der Anlage werden die Emissionen bzw. Beeinträchtigungen der Anrainer von der Gewerbebehörde erneut geprüft und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen getroffen werden.

- 3 -

ad 3:

Inwieweit die Erkenntnisse des Ernstbrunner Gemeindefarztes Beachtung fanden, der offenbar Aussagen im gewerberechlichen Verfahren getätigt hat, ist mir nicht bekannt.

ad 6 und 8:

Ich verweise hiezu auf die Beantwortung der gleichlautenden Fragen durch den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst.

ad 7:

Mangels Zuständigkeit verweise ich auf die Beantwortung des mit dieser Frage ebenfalls befaßten Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'J' followed by several vertical strokes and a long horizontal line at the bottom.